

Satzung des Vereins Recht und Gesellschaft e.V.

Vom 1. September 1994 in der Fassung vom 8. Juni 1996



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Recht und Gesellschaft e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (i. Oldb.) einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (i.Olbg.).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt - unter Ausschluss jeder parteipolitischer Betätigung- die Förderung aller wissenschaftlichen Arbeiten und Bestrebungen, die eine Reform der Rechtspflege und des Rechts zum Ziel haben. Vereinszweck ist auch die wissenschaftliche Forschung zum Recht im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung.
- (3) Der Satzungszweck kann insbesondere durch
 - a) Veröffentlichungen (u.a. Herausgabe einer Studie Rechtspflegereform 2000),
 - b) Diskussionen und Schulungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Rechts,
 - c) interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener wissenschaftlicher Einrichtungen,
 - d) Erfahrungsaustausch mit Juristen anderer Staaten,
 - e) Gründung und Unterhaltung eines zweckentsprechenden Instituts,
 - f) Durchführung von Forschungsprojekten und wissenschaftliche Veranstaltungen verwirklicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein; über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
Ordentlichen Mitgliedern stehen die gesetzlichen Organschaftsrechte (i. S. d. § 32 Abs. 1 BGB) zu. Sie sind insbesondere stimm- und aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sonstige rechtsfähige Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch einstimmigen Beschluss als fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder im Sinne der Zielsetzung des Vereins verdient gemacht haben, durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern berufen. Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen keine Pflichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung; ferner endet sie durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig; insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet unter Beachtung des rechtlichen Gehörs der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die darüber endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Beiträge der fördernden Mitglieder werden mit diesem vom Vorstand vereinbart.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstbeträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und ihn mit Richtlinien versehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so schlägt der Vorstand einen Nachfolger vor und teilt ihn den Mitgliedern mit. Der Nachfolger übt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mitteilungsschreibens beim Vorsitzenden oder, wenn dieser selbst betroffen ist, bei einem seiner Stellvertreter Widerspruch erheben.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung.

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

8. Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes und müssen auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Sie sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich begründet zuzuleiten. Der Vorstand hat sie auf die Tagesordnung zu setzen und muss sie spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung den übrigen Mitgliedern bekannt geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen durch Beschluss des Vorstandes bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen zur Änderung des Vereinszwecks und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Ein stimmberechtigtes Mitglied, das gehindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, darf sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

(7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenführer.

Der Vorsitzende soll ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt (auch i. R.) sein. Unter den Mitgliedern des Vorstandes muss ein Richter i.S.d. Deutschen Richtergesetzes (auch i. R.) sein.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Vor Gericht und bei Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen, wird der Verein von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die zeitlich und örtlich getrennte Abgabe der Willenserklärungen ist möglich. Liegen die Voraussetzungen des § 29 BGB vor, gilt zwecks Verhinderung der Bestellung eines Notvorstandes die Vertretungsregelung für (nicht notariell zu beurkundende) außergerichtliche Rechtsgeschäfte.

Bei sämtlichen Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins - insbesondere gegenüber dem Registergericht - abzugeben sind und bei allen nicht notariell zu beurkundenden Rechtsgeschäften wird der Verein außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert bis zu 1.000,-- DM ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er kann sich eine eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende, Geschäftsordnung geben, insbesondere einen der stellvertretenden Vorsitzenden zum Geschäftsführer bestimmen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der geschäftsführende stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(5) Der Vorstand kann zwecks späterer Bildung von Fachausschüssen einen Beirat berufen, der jedoch keine Beschlüsse fassen kann, die den Verein verpflichten.

§ 10 Der Beirat

Zum Beirat können ordentliche Mitglieder des Vereins nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 dieser Satzung berufen werden. Die Beiräte fördern die Ziele des Vereins mit Hilfe ihres beruflichen Fachwissens durch Rat oder durch aktive Mitarbeit.

§ 11 Auflösung des Vereins u. Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. (Cura Oldenburg e.V.), Gerichtsstraße 1, 26135 Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein Recht und Gesellschaft e.V. wurde am 1. September 1994 gegründet und am 15. November 1994 unter Nr. 2107 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.